



Niedersächsisches Landesamt für  
Soziales, Jugend und Familie  
- Landesjugendamt



## Frequently Asked Questions

### „Unbegleitete minderjährige Ausländer“

[Stand Oktober 2016]

#### Zum Begriff UMA

- |    |   |   |
|----|---|---|
| 1. | <b>Wer ist unbegleitet?</b>   | Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ist ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet, das bzw. der sich ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigten in Deutschland aufhält. Dies schließt Minderjährige ein, die zwar in Begleitung von Personensorge- oder Erziehungsberechtigten eingereist, nunmehr aber – gleich aus welchen Gründen – ohne entsprechende Begleitung sind.   |
| 2. | <b>Ist der Minderjährige auch ein UMA, wenn er mit Verwandten kommt/bei ihnen lebt bzw. im Rahmen einer Inobhutnahme untergebracht wird?</b>  | Ja. Er ist unbegleitet, solange er nicht im Beisein von Personensorge- oder Erziehungsberechtigten ist. Dabei ist maßgeblich, wer nach deutschem Recht Personensorge- oder Erziehungsberechtigter ist. Das Recht des Herkunftsstaates spielt insoweit keine Rolle.  |
| 3. | <b>Muss eine Erziehungsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten nachgewiesen werden?</b> | Nein. Für die Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten, durch die eine Person zum Erziehungsberechtigten wird, ist keine besondere Form – also auch keine Schriftform – vorgeschrieben. Die Erziehungsberechtigung kann auch durch stillschweigendes schlüssiges Handeln des Personensorgeberechtigten übertragen werden. Da mit Blick auf das Merkmal „unbegleitet“ das deutsche Recht heranzuziehen ist, können an die Prüfung des Bestehens einer Erziehungsberechtigung keine strengeren Anforderungen als bisher gestellt werden.<br>Offenbar sind Verlautbarungen in der Welt, wonach ungeachtet dessen die Vorlage einer schriftlichen Vereinbarung gefordert werden sollte. Liegt eine solche nicht vor – was der Regelfall sein wird –, so schließt dies nach dem Gesagten eine Erziehungsberechtigung allerdings keinesfalls aus. Hiervon zu unterscheiden sind jedoch die Anforderungen an den Nachweis über das Bestehen einer Erziehungsberechtigung. Es wird insoweit eine eingehende Befragung sowohl des Minderjährigen als auch derjenigen Person empfohlen, die für sich in Anspruch nimmt, erziehungsberechtigt zu sein. Ziel der Befragung sollte die Klärung der Umstände sein, aus denen sich gegebenenfalls eine Übertragung der Erziehungsberechtigung durch die Personensorgeberechtigten schließen lässt. Insoweit ergeben sich |

## Prozesse der Verteilentscheidung

- |    |  |   |
|----|--|---|
|    |  | keine Unterschiede zur Beurteilung einer Erziehungsbeurteilung, wie sie auch ansonsten von den Jugendämtern vorzunehmen ist.  |
| 4. | <b>Endet der Leistungsanspruch des UMA mit dessen Eintritt in die Volljährigkeit?</b>  | Nicht notwendig. Maßgeblich ist das Ende der Jugendhilfe. Unbegleitete ausländische junge Menschen haben den gleichen Anspruch auf Leistungen des SGB VIII wie inländische junge Menschen, wenn sie rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Ihnen können also auch über das 18. Lebensjahr hinaus mit Ausnahmen bis zum 21. oder 27. Lebensjahr entsprechende Hilfen der Jugendhilfe gewährt werden.  |
| 5. | <b>Wird ein unbegleiteter volljähriger ausländischer junger Mensch auf die UMA-Quote angerechnet?</b>                                      | Solange er Jugendhilfe erhält, ja.  |
| 6. | <b>Wer ist minderjährig?</b>   | Minderjährig sind nach deutschem Recht alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.  |
| 7. | <b>Welche Informationspflichten ergeben sich aus dem neuen Gesetz für das erstaufnehmende Jugendamt gegenüber der Landesverteilstelle?</b> | <p>§ 42a Abs. 4 SGB VIII sieht vor, dass das Jugendamt des ersten Antreffens der Landesverteilstelle anlässlich einer vorläufigen Inobhutnahme <b>innen sieben Werktagen</b> nach Beginn der Maßnahme verschiedene Informationen übermittelt. Hierzu gehören die Tatsache der vorläufigen Inobhutnahme an sich (Satz 1), die Ergebnisse des nach § 42a Abs. 2 Satz 1 vorzunehmenden Erstscreensings (Satz 2) sowie die nach § 42a Abs. 2 Satz 2 auf dieser Grundlage durch das Jugendamt getroffene Entscheidung über die Anmeldung des Kindes/Jugendlichen zur Verteilung oder den Ausschluss der Verteilung (ergibt sich aus Satz 3).</p> <p>Um eine dem Kindeswohl gerecht werdende landesinterne Verteilungsentscheidung zu gewährleisten, ist die Kenntnis bestimmter personenbezogener Informationen über den UMA hilfreich. Über die regulär im Erstscreening abzufragenden Daten werden sich Informationen über Geschlecht, Alter, Herkunft sowie darüber hinaus im Regelfall über Sprachkenntnisse sowie ggf. Ethnie und Religion ergeben. Die Landesverteilstelle strebt eine stetige Verbesserung ihrer Datengrundlage an. Dementsprechend bleibt eine künftige obligatorische Abfrage weiterer Daten, sofern im Verfahrensgang darstellbar, vorbehalten.</p> <p>Die nach § 42b Abs. 6 Satz 1 SGB VIII werktäglich zu übermittelnden Informationen sind vorerst – insoweit abweichend von der gesetzlichen Vorgabe – nicht der Landesverteilstelle, sondern direkt dem Bundesverwaltungsamt zu melden.</p> |
| 8. | <b>Was muss im Rahmen der werktäglichen Mitteilungen an welche Behörde übermittelt werden?</b>   | Die Jugendämter melden werktäglich (Mo – Fr.) bis 10:00 Uhr die aktuelle Anzahl der UMA an das Bundesverwaltungsamt, cc an ihre Landesverteilstelle. Es wird auf die Vorgaben des Bundesverwaltungsamts verwiesen.  |

|     |   |   |
|-----|---|---|
| 9.  | <b>Wird der Samstag auch als Werktag verstanden?</b>  | Nein, Werktage im Sinne der §§ 42a bis 42c SGB VIII sind die Wochentage Montag bis Freitag; ausgenommen sind gesetzliche Feiertage.   |
| 10. | <b>In welchem Rhythmus sind Abgänge von UMA der Verteilstelle zu melden? Gibt es diesbezügliche Fristen?</b>                      | Entweicht ein UMA, so hat das Jugendamt dies im Rahmen der werktäglichen Mitteilungen zu berücksichtigen. Dabei gilt in Absprache zwischen den Bundesländern, dem BMFSFJ und dem BVA, dass der Einrichtungsplatz nach dem Entweichen des UMA 48 Stunden lang für diesen freigehalten werden muss. Innerhalb dieses Zeitfensters gilt der abgängige UMA weiterhin als von dem Jugendamt (vorläufig oder regulär) in Obhut genommen. Entweicht der UMA aus einer <b>regulären</b> Inobhutnahme oder einer Anschlussmaßnahme, so bleibt die Zuständigkeit des Jugendamts bestehen.   |
| 11. | <b>Ist im Falle eines Abgangs sonst noch etwas zu berücksichtigen?</b>  | Die Grundsätze der Trägerverantwortung bleiben unberührt. Ein Abgang sollte daher stets zum Anlass genommen werden, eine Vermisstenanzeige zu stellen.  |
| 12. | <b>Welche Rolle spielt die Einhaltung von Datenschutz?</b>  | Es gelten die Regelungen der §§ 61 - 68 SGB VIII.   |
| 13. | <b>Wird auch zugewiesen, wenn ein Jugendamt noch keine Plätze einrichten konnte? Wie geht das Land mit so einer Situation um?</b> | Da nach Gesetzesfassung jedes Jugendamt für die Inobhutnahme eines UMA geeignet ist, wird an jedes Jugendamt eine Zuweisungsentscheidung erfolgen, solange es seine Quote noch nicht erfüllt hat, das heißt auch dann, wenn noch keine spezifischen Strukturen ausgebaut werden konnten. Verfügt das Jugendamt über keine eigenen Plätze, ist nach wie vor eine Unterbringung in Einrichtungen außerhalb des eigenen Jugendamtsbezirks möglich.   |
| 14. | <b>Gibt es eine landesweite Definition der „geeigneten Person“, welche den UMF vom abgebenden zum aufnehmenden JA befördert?</b>  | Nein. Maßgeblich ist insoweit der Einzelfall. Die „geeignete Person“ muss nicht notwendig über eine sozialpädagogische Fachausbildung verfügen. Je nach zu begleitendem UMA kommen etwa auch Ehrenamtliche oder BFD-Leistende in Betracht. Es liegt in der Verantwortung des abgebenden Jugendamtes, dem UMA eine Begleitperson zur Seite zu stellen, die für die Aufgabe geeignet ist.   |
| 15. | <b>Welche Merkmale spielen bei der Verteilung eine Rolle?</b>   | Neben der jeweiligen Quotenerfüllung (deren Prüfung im Einzelfall auch die Notwendigkeit der Inobhutnahme von Personenmehrheiten gemäß § 42b Abs. 5 SGB VIII in Rechnung zu stellen hat) und der Nähe der in Betracht kommenden Jugendämter zum Ort der vorläufigen Inobhutnahme soll sich die Verteilentscheidung mittelfristig grundsätzlich auch an folgenden Strukturmerkmalen einer Region zu orientieren: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder- und jugendpsychiatrische Versorgungsstruktur</li> <li>• Besondere Hinweise mit Blick auf Alter/Geschlecht/Ethnie bzw. Sprachraum/Religionszugehörigkeit der bereits untergebrachten Minderjährigen und eine evtl. Spezialisierung eines Jugendamtes oder Jugendhilfeträgers für ein bestimmtes Profil</li> </ul> |

|     |   |   |
|-----|---|---|
|     |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bildungsträger für Beschulungsmöglichkeiten/Sprachlernkurse<sup>1</sup></li> </ul> <p>Diese Strukturmerkmale liegen der Landesverteilstelle noch nicht in systematischer Form vor. Der sukzessive Aufbau einer entsprechenden Informationsgrundlage ist beabsichtigt.</p> <p>Die Notwendigkeit der Partizipation des UMA im Zuge der Verteilungsentscheidung bleibt unberührt.</p>   |
| 16. | <b>Kann ein aufnehmendes Jugendamt den ihm zugewiesenen UMA (aufgrund von Platzmangel) „zurückgeben“?</b> | Nein!   |
| 17. | <b>Wie wird verteilt, wenn zehn Jugendämter gleich geeignet sind?</b>                                     | Kommen nach Auswertung der vorstehend benannten „Rasterkriterien“ mehrere Jugendämter im Zuständigkeitsbereich der Verteilstelle für eine Inobhutnahme des jeweiligen UMA in Betracht, so kann die Verteilstelle unter diesen nach pflichtgemäßem Ermessen wählen. Es ist der Verteilstelle unbenommen, zur Abklärung etwaiger Besonderheiten <sup>2</sup> vor der Verteilungsentscheidung direkt mit einzelnen in Betracht kommenden Jugendämtern Kontakt aufzunehmen. Auch zusätzliche Hinweise aus dem abgebenden Jugendamt können berücksichtigt werden. Ziel ist es, möglichst große Anreize für den UMA zu setzen, am Ort des aufnehmenden Jugendamtes zu verbleiben und angebotene Anschlusshilfen anzunehmen.   |
| 18. | <b>Nach welchen Kriterien wird ein UMA von der Verteilung ausgeschlossen?</b>                             | Das Jugendamt, das die vorläufige Inobhutnahme durchführt, entscheidet anhand der Kriterien des § 42a Abs. 2 Satz 1, ob der UMA zur Verteilung angemeldet oder von der Verteilung ausgeschlossen wird. Die Durchführung eines Verteilungsverfahrens ist ausgeschlossen, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>• dadurch das Wohl des UMA gefährdet würde (§ 42b Abs. 4 Nr. 1),</li> <li>• dessen Gesundheitszustand die Verteilung innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a nicht zulässt (§ 42b Abs. 4 Nr. 2),<sup>3</sup></li> <li>• dessen Zusammenführung mit einer verwandten Person kurzfristig im Inland oder Ausland erfolgen kann und dies dem Wohl des UMA entspricht (§ 42b Abs. 4 Nr. 3),</li> <li>• die Durchführung des Verteilungsverfahrens nicht innerhalb von einem Monat nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt (§ 42b Abs. 4 Nr. 4). Abweichend hiervon ist von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur</li> </ul> |

<sup>1</sup> Die vorstehende Reihenfolge ist zufällig und versteht sich nicht als Priorisierung. Die Kriterien können in Ansehung des jeweiligen Einzelfalles unterschiedlich gewichtet sein und sind daher einer flexiblen Handhabung zugänglich.

<sup>2</sup> Etwa: Das Vorhandensein einer bestimmten Berufsausbildung bei älteren UMF bei rechtlicher Möglichkeit der Arbeitsaufnahme und Existenz eines passenden Arbeitgebers vor Ort

<sup>3</sup> Die Prüfung erfolgt mit Blick auf etwaige Infektionsrisiken Dritter. Eine zu befürchtende Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes des UMF selbst ist hingegen Gegenstand der Kindeswohlprüfung nach § 42b Abs. 4 Nr. 1 SGB VIII.

verfahrenstechnischen Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher am 27. November 2015 im BMFSFJ festgelegt worden, dass im Falle einer länderübergreifenden Verteilung die Monatsfrist des § 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII übergangsweise erst mit der Bestimmung des aufnahmepflichtigen Landes durch das Bundesverwaltungsamt beginnen soll,

- eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen erforderlich und mindestens ein Gruppenmitglied von der Verteilung auszuschließen ist (§ 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3). Da Geschwister grundsätzlich nicht getrennt werden dürfen, ist im Falle des Ausschlusses mindestens eines Geschwisterkindes von der Verteilung insgesamt von einer Verteilung abzusehen. Entsprechendes gilt, wenn das Kindeswohl eine gemeinsame Unterbringung mit anderen UMA erfordert, die keine Geschwister sind.
- Die Notwendigkeit der Partizipation des UMA bleibt unberührt. Verweigert sich das Kind oder der Jugendliche der Durchführung eines Verteilungsverfahrens und ist aufgrund seines seelischen Zustands zu befürchten, dass eine Durchführung der Verteilung entgegen dieser starken Ablehnungshaltung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer (Re-)Traumatisierung führen kann, ist beispielsweise ebenfalls von der Durchführung des Verteilungsverfahrens abzusehen.

19. **Dürfen UMA, die angeben, verwandtschaftliche Beziehungen zu Personen zu haben, die sich in einem anderen Bundesland aufhalten, über das Verteilverfahren nach § 42b SGB VIII verteilt werden?**

Die Möglichkeit einer (kurzfristigen) Familienzusammenführung ist **kein Grund** für eine Verteilung, sondern ein **Hindernis**, (§ 42b Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII; die Feststellung erfolgt im Rahmen des Ersts Screenings, § 42a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII). Ein UMA darf also nicht mit der Begründung zur Verteilung angemeldet werden, dass sich im „Zielland“ eine verwandte Person aufhält.

- Wird die Familienzusammenführung ermöglicht, verbleibt es bei der Zuständigkeit nach § 88a Abs. 1 SGB VIII (Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme, wenn die Zusammenführung schon während der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt) oder Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 (Zuständigkeitsverbleib bei Ausschluss der Verteilung), es sei denn, der Träger am Aufenthaltsort der verwandten Person übernimmt nach § 88a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII die Zuständigkeit von dem zuständigen Träger aus Kindeswohl- oder sonstigen humanitären Gründen.
- Grundsätzlich sollten die Jugendämter – über Landesgrenzen hinweg – in jedem Fall zusammenwirken, um

## Quote

|     |  |  |
|-----|--|--|
|     |  | Familienzusammenführungen im Kindeswohlinteresse zu ermöglichen (vgl. auch die Hinwirkungspflicht aus § 42a Abs. 5 Satz 2 SGB VIII).   |
| 20. | <b>Was passiert mit den Minderjährigen, die sich nicht zuweisen lassen wollen?</b>   | Führt der ausdrückliche Wunsch gegen eine Anmeldung zur Verteilung wie in Frage 18 beschrieben zu dem Ausschluss vom Verteilungsverfahren, bleibt das erstaufnehmende Jugendamt für den UMA zuständig. Die vorläufige Inobhutnahme ist in eine reguläre nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII umzuwandeln.   |
| 21. | <b>Inwiefern werden die UMA auf die allgemeine Flüchtlingsquote angerechnet?</b>   | Gar nicht. Die für das Verteilungsverfahren maßgebliche Aufnahmequote und der Grad ihrer Erfüllung bestimmen sich ausschließlich nach den gemeldeten UMA.  |
| 22. | <b>Auf die Quote welches Jugendamtes wird der UMA angerechnet, wenn das Zuweisungsjugendamt ihn in einem anderen Jugendamtsbezirk unterbringt? Wer trägt in diesem Fall welche Kosten?</b> | Wo die jeweilige Kommune die UMA untergebracht hat, wird im Rahmen der Ermittlung der Quotenerfüllung nicht erfasst. Kosten werden nach der Zuständigkeit für den UMA, nicht nach dessen tatsächlichem oder gewöhnlichem Aufenthalt erstattet. Kostenträger ist das Land.  |
| 23. | <b>Inwiefern wird die Situation der Jugendämter berücksichtigt, die ihre Quote bereits vor dem 1.11.2015 übererfüllt haben?</b>  | Liegt ein Jugendamt mit seinem Bestand an UMA nach Maßgabe der an das BVA zu meldenden Anzahl über seiner Quote, kann es alle nach § 42a SGB VIII neu hinzugekommenen UMA zur Verteilung anmelden. Gleichzeitig wird über die täglichen Meldungen der Ist-Stand ständig ermittelt, so dass auch die Abgänge erfasst werden. Erst wenn das Jugendamt seine Aufnahmequote unterschreitet, kann es von der Verteilung wieder als aufnehmendes Jugendamt berücksichtigt werden.  |
| 24. | <b>Wird es ab dem 01.01.2016 eine neue Quote geben?</b>  | Grundlagen der Verteilungsquoten sind der sog. „Königsteiner Schlüssel“ bei der Verteilung auf die Bundesländer und die Einwohnerzahlen der Jugendamtsbezirke im Land Niedersachsen. Beide Berechnungsgrundlagen werden jährlich angepasst, jedoch nicht zum 01.01. eines Jahres. Mit Blick auf die Neufestlegung des Königsteiner Schlüssels hat die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz mitgeteilt, dass der Königsteiner Schlüssel für 2016 erst nach Erlass der 2. VO über den Finanzausgleich unter den Ländern im Ausgleichsjahr 2014 berechnet und veröffentlicht wird. Der Königsteiner Schlüssel 2015 gilt daher bis auf weiteres fort. |
| 25. | <b>Wird die Anzahl der nach der vorläufigen Inobhutnahme verbleibenden UMA auf die Quote für die Aufnahme von erwachsenen Flüchtlingen in einer Kommune angerechnet?</b>                   | Nein. Es handelt sich um getrennte Systeme. Die für das Verteilungsverfahren jeweils maßgebliche Aufnahmequote und der Grad ihrer Erfüllung bestimmen sich ausschließlich nach den gemeldeten UMA. Umgekehrt findet keine Anrechnung der in einem Jugendamtsbezirk verbleibenden UMA auf die Quote für die Aufnahme von (sonstigen) Flüchtlingen in einer Kommune statt.   |

|     |   |   |
|-----|---|---|
| 26. | <b>Wird auch die Anzahl der vorläufig in Obhut genommenen UMA auf die Quote einer Kommune angerechnet?</b>  | Ja.   |
| 27. | <b>Wie wird mit Blick auf diejenigen UMA verfahren, bei denen die Durchführung des Verteilungsverfahrens nicht innerhalb eines Monats nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme abgeschlossen wurde?</b> | <p>Hinsichtlich dieser UMA findet eine Umwandlung der vorläufigen in eine reguläre Inobhutnahme statt. Sie werden auf die Quote des betreffenden Jugendamtsbezirks angerechnet.</p> <p>Zu beachten ist allerdings, dass die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur verfahrenstechnischen Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher am 27. November 2015 festgelegt hat, dass im Falle einer länderübergreifenden Verteilung die Monatsfrist abweichend von § 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII übergangsweise erst mit der Bestimmung des aufnahmepflichtigen Landes durch das Bundesverwaltungsamt beginnen soll.</p> <p>Bis zum 31. Dezember 2016 besteht zudem die Möglichkeit, die Monatsfrist zur Durchführung der Verteilung um einen Monat zu verlängern (§ 42d Abs. 3 SGB VIII). Voraussetzung ist eine <b>Anzeige der Fristverlängerung gegenüber dem Bundesverwaltungsamt</b>. Diese wird von der Landesverteilstelle übernommen, im Falle einer länderübergreifenden Verteilung von der Verteilstelle des abgebenden Landes. Sollte für Sie absehbar sein, dass eine Verteilung des Minderjährigen innerhalb der Monatsfrist nicht erfolgen kann, so bittet die Landesverteilstelle demgemäß um entsprechende Mitteilung. Im Falle einer Fristverlängerung hat das Jugendamt nach Ablauf eines Monats nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen (§ 42d Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).</p> |
| 28. | <b>Werden UMA, die nicht über eine Inobhutnahme in der Kommune untergebracht sind, sondern ohne vorherigen Kontakt mit dem Jugendamt bei Verwandten leben, auf die Quote angerechnet?</b>               | <p>Es kommt darauf an. In diesen Fällen ist zunächst zu prüfen, ob der Minderjährige überhaupt unbegleitet ist. Dies wäre nur dann der Fall, wenn keiner der Verwandten personensorge- oder erziehungsberechtigt ist. Es wird auf die Ausführungen zu den Fragen 1. bis 3. verwiesen. Wenn sich herausstellt, dass der Minderjährige trotz Unterbringung bei Verwandten unbegleitet ist, fällt er in die Zuständigkeit des Jugendamtes. Er ist vorläufig in Obhut zu nehmen und wird dann entsprechend auf die Quote angerechnet.</p>   |
| 29. | <b>Wie verändert sich die Erfassung in der gesetzlichen Statistik nach § 98 ff. SGB VIII?</b>   | <p>In der gesetzlichen Statistik wurde unter § 99 Abs. 1 Nr. 1 (k) SGB VIII im Hinblick auf die Hilfe das Merkmal „Einleitung der Hilfe im Anschluss an eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Fall des § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (SGB VIII)“ eingeführt.</p>   |
| 30. | <b>Kann ein Jugendamt einen höheren Anteil an der Aufnahmequote zugewiesen</b>  | Auf freiwilliger Basis ja.  |

|                         |  |  |
|-------------------------|--|--|
| <b>Zuständigkeiten</b>  | <b>bekommen und übernehmen?</b>  |  |
|                         | 31. <b>Welcher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist örtlich zuständig?</b>  | Für die (vorläufige oder reguläre) Inobhutnahme ist derjenige örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich der Minderjährige tatsächlich aufhält. Ist eine Verteilung erfolgt, so ist derjenige örtliche Träger zuständig, den das Landesjugendamt zur Aufnahme des UMA bestimmt hat. Ein anderer Träger kann aus Gründen des Kindeswohls oder aus sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht die örtliche Zuständigkeit von dem zuständigen Träger übernehmen (§ 88a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII). Diese Option kommt insbesondere im Zuge einer Familienzusammenführung in Betracht.   |
|                         | 32. <b>Wer ist zuständig, wenn der UMA nach einer Zuweisungsentscheidung unter- und in einem anderen Bundesland wieder auftaucht? Wie verhält es sich bei einem Wiederauftauchen in einem anderen Jugendamtsbezirk im selben Bundesland?</b> | In beiden Fällen gilt: Sind UMA „abgängig“, so werden sie nach einem zwischen Bund und Ländern vereinbarten Verfahren noch 48 Stunden im zugewiesenen Jugendamt geführt; danach gilt die Maßnahme als beendet und der freigewordene Platz kann neu belegt werden; der UMA wird bei der täglichen Meldung nicht mehr mitgezählt. Wegen der Zuständigkeit ist zu differenzieren: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der UMA entweicht nach einer Zuweisungsentscheidung, aber noch vor der Übergabe an das Zuweisungsjugendamt. In diesem Fall ist im Falle des erneuten Antreffens dasjenige Jugendamt für die (erneute) vorläufige Inobhutnahme zuständig, in dessen Bezirk der UMA angetroffen worden ist.</li> <li>• Der UMA entweicht aus einer <b>regulären</b> Inobhutnahme oder einer Anschlussmaßnahme: In diesem Fall bleibt die Zuständigkeit des Zuweisungsjugendamts bestehen.</li> </ul> |
|                         | 33. <b>Wer erhält den Zuweisungsbescheid der Landesverteilstelle?</b>  | Es gibt zwei Zuweisungsbescheide. Einer ist an das aufnehmende Jugendamt adressiert. Der zweite richtet sich an das vorläufig in Obhut nehmende Jugendamt in seiner Eigenschaft als vorläufiger gesetzlicher Vertreter des UMA.  |
| <b>Kostenerstattung</b> | 34. <b>Wie funktioniert das Verteilverfahren in der praktischen Umsetzung? Wie findet die Übergabe des UMA statt? Wer ist zuständig für seine Beförderung in das zugewiesene JA?</b>   | Das vorläufig in Obhut nehmende Jugendamt ist dafür zuständig, das Zuweisungsjugendamt nach Erhalt des Zuweisungsbescheids der Landesverteilstelle zu kontaktieren und den UMA durch eine geeignete Person zu dem Zuweisungsjugendamt zu befördern. Auf diesem Weg wird auch die Fallakte des UMA übermittelt.   |
|                         | 35. <b>Wie werden die Kosten der Altfälle abgerechnet?</b>   | Erstattungen für Kosten erfolgen für „Altfälle“ (vor dem 31. Oktober 2015 in Obhut genommene UMA) hinsichtlich solcher Kosten, die nach dem 1. November 2015 angefallen sind, durch das Landesjugendamt im eigenen Bundesland, in Niedersachsen durch das Niedersächsische Landesjugendamt. Mit Blick auf UMA, die vor dem 1. November 2015 vom Jugendamt in Obhut genommen wurden, ist nach wie vor bei dem BVA ein Antrag auf Bestimmung des kostenerstattungspflichtigen Landes zu stellen; die bis zum   |



31. Oktober 2015 entstandenen Jugendhilfekosten werden dann noch von dem überörtlichen Träger erstattet, den das BVA bestimmt hat. Ab dem 1. August 2016 ist die Geltendmachung des Anspruchs des örtlichen Trägers gegenüber dem nach § 89d Abs. 3 SGB VIII erstattungspflichtigen Land auf Erstattung der Kosten, die vor dem 1. November 2015 entstanden sind, ausgeschlossen (§ 42d Abs. 4 Satz 1 SGB VIII).
36. **Wie ist mit der Frist nach § 89d Abs. 1 SGB VIII für Altfälle (vor dem 1. November 2015 eingereiste Personen) umzugehen, in denen Einreiseorte gesetzeswidrig UMA nicht in Obhut genommen haben?** Ist die Frist nach § 89d Abs. 1 SGB VIII im Hinblick auf Altfälle verstrichen, weil Einreiseorte gesetzeswidrig UMA nicht in Obhut genommen haben, so greift im Hinblick auf UMA, die nach dem 1. Juni 2015 identifiziert wurden, die Frist nach § 89d Abs. 1 SGB VIII nicht. Es besteht daher die Möglichkeit, für diesen Personenkreis – trotz Ablaufs der Monatsfrist gemäß § 89d Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII – noch einen Antrag auf Bestimmung des erstattungspflichtigen Landes zu stellen. Näheres entnehmen Sie bitte folgendem Link:
- [http://www.soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder\\_jugend\\_familie/unbegleitete\\_minderjaehrige\\_fluechtlinge\\_auslaender/kostenerstattungsverfahren\\_nach\\_88\\_ff\\_sgb\\_viii/umf--unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinge-122599.html](http://www.soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_familie/unbegleitete_minderjaehrige_fluechtlinge_auslaender/kostenerstattungsverfahren_nach_88_ff_sgb_viii/umf--unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinge-122599.html)
37. **Wann beginnt die Monatsfrist zur Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII zu laufen?** Gemäß § 89d Abs. 1 Satz 2 SGB VIII gilt als Tag der Einreise (als maßgeblicher Fristbeginn) der Tag des Grenzübertritts, sofern dieser amtlich festgestellt wurde, oder der Tag, an dem der Aufenthalt im Inland erstmals festgestellt wurde, andernfalls der Tag der ersten Vorsprache bei einem Jugendamt.
38. **Werden Kosten im Zuge von Unterbringungen bei freien Trägern auch dann erstattet, wenn die Unterbringungsplätze im konkreten Fall nicht belegt werden (können)?** Eine Belegungsgarantie kann nicht abgegeben werden. § 89d SGB VIII sieht keine Übernahme des Leerstandsrisikos des freien Trägers vor. Es werden die tatsächlich angefallenen Kosten je untergebrachtem UMA erstattet. Hierüber muss eine sachlich und rechnerisch nachvollziehbare Rechnung eingereicht werden.
39. **Wer erstattet die Kosten bei einer ambulanten Betreuung eines UMA in einer Mietwohnung nach § 30 SGB VIII?** Kostenträger ist das Land. Es werden allerdings nur die Betreuungskosten, nicht die Mietkosten übernommen.
40. **Sind ggf. andere Kostenträger für Unterhaltskosten für junge Volljährige erstattungspflichtig?** Für diejenigen Fälle, in denen ein Asylantrag gestellt wurde, ist nach Auskunft des Niedersächsischen Innenministeriums ein Zugang zu Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) eröffnet. Nach § 1 Nr. 4 AsylbLG sind nach diesem Gesetz leistungsberechtigt u.a. Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen. Diese Duldung erhält ein Ausländer mit der Stellung eines Asylantrags automatisch.

|     |   |   |
|-----|---|---|
|     |   | Relevant ist dies vor allem in den Fällen, in denen junge Volljährige in eigenem Wohnraum ambulant betreut werden und die Übernahme der Miet- und Unterhaltskosten in Rede steht (s. hierzu § 3 Abs. 2 AsylbLG).  |
| 41. | <b>Inwiefern werden Dolmetscherkosten übernommen?</b>   | Wir haben festgestellt, dass die Kostenerstattungspraxis in den Ländern sehr unterschiedlich ist. Vor diesem Hintergrund haben wir eine Anfrage bei der BAGLJÄ gestartet, um auf eine einheitliche Handhabung hinzuwirken. Sobald uns greifbare Ergebnisse vorliegen, erhalten Sie nähere Informationen.  |
| 42. | <b>Werden auf Grund der Unterbringung von UMA in einer Kommune entstehende Allgemeinkosten (z.B. Schule, Sprachlernklassen) im Rahmen der Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII übernommen?</b>                        | Nein. Da es sich hierbei um keine Jugendhilfekosten handelt, werden sie auch nicht aus dem Jugendhilfeeatat erstattet.  |
| 43. | <b>Wie wird die Gesundheitsuntersuchung gemäß § 42a Abs. 2 Nr. 1 und 4 SGB VIII erstattet? Werden die Kosten dieser Untersuchung und der Erstellung der ärztl. Stellungnahme in vollem Umfang vom Land erstattet?</b> | Bei den im Rahmen des Ersts Screenings ggf. durchzuführenden ärztlichen Untersuchungen handelt es sich um einen integralen Bestandteil der „anderen Aufgabe“ vorläufige Inobhutnahme. Die Kosten der Gesundheitsuntersuchung gehören damit zu den Gesamtmaßnahmen der Jugendhilfe und werden vom überörtlichen Träger, also dem Land erstattet. |
| 44. | <b>Welche Formen von Anschlusshilfen werden erstattet?</b>  | Hinsichtlich der Anschlusshilfen ergeben sich keine Unterschiede zum bisherigen Umfang der Kostenerstattung.  |
| 45. | <b>Inwiefern werden die Kosten des Transports des UMF durch eine „geeignete Person“ des abgebenden Jugendamts übernommen? Gibt es Kriterien dazu?</b>   | Hierzu gibt es keine allgemeinen Kriterien. Die Frage befindet sich derzeit in Klärung mit dem Sozialministerium. Da es sich um eine Grundsatzfrage über die rechtliche Einordnung der angefallenen Kosten handelt, kann das Landesjugendamt hierzu nicht allein entscheiden.   |
| 46. | <b>Werden die Kosten für die vorläufige Inobhutnahme erstattet?</b>   | Ja. Es handelt sich um erstattungsfähige Maßnahmen der Jugendhilfe.   |
| 47. | <b>Werden Kosten für ambulante Jugendhilfeleistungen erstattet?</b>   | Hinsichtlich der ambulanten Jugendhilfeleistungen ergeben sich keine Unterschiede zum bisherigen Umfang der Kostenerstattung.   |
| 48. | <b>Werden Kosten für Jugendhilfemaßnahmen für junge Volljährige erstattet?</b>  | Hinsichtlich der Jugendhilfemaßnahmen für junge Volljährige ergeben sich keine Unterschiede zum bisherigen Umfang der Kostenerstattung. Die Regelung des § 6 Abs. 2 SGB VIII ist zu beachten.   |
| 49. | <b>Welche Voraussetzungen müssen für die Zahlung</b>  | Die Verwaltungskostenpauschale wird für UMA gezahlt, die entweder durch Zuweisung der Landesverteilstelle o-  |

**Aufgaben im Rahmen einer vorläufigen Inobhutnahme**

|     |  |   |
|-----|--|---|
|     | <b>der Verwaltungskostenpauschale vorliegen?</b>   | der ohne Zuweisung nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Obhut genommen oder in eine andere Jugendhilfemaßnahme überführt wurden.  |
| 50. | <b>Was beinhaltet die Verwaltungskostenpauschale?</b>  | Da es sich um eine Pauschale handelt, gelten mit ihr sämtliche angefallene Verwaltungskosten unabhängig von ihrer tatsächlichen Höhe als abgegolten.  |
| 51. | <b>Muss die Verwaltungskostenpauschale beantragt werden?</b>   | Nein, mit dem Kostenanerkennnis erhalten die Jugendämter auch den Hinweis, dass die Kostenpauschale zusammen mit der ersten Rechnung automatisch ausgezahlt wird.   |
| 52. | <b>Wie wird die Verwaltungskostenpauschale ausgezahlt?</b>   | Die Verwaltungskostenpauschale wird mit der ersten Rechnung, die beim Landesjugendamt zur Kostenerstattung gem. § 89d SGB VIII eingereicht wird, automatisch ausgezahlt.  |
| 53. | <b>Gibt es die Verwaltungskostenpauschale einmal je Fall oder einmal jährlich?</b>                                     | Die Verwaltungskostenpauschale wird einmal pro Fall gezahlt, unabhängig von der zeitlichen Dauer der Jugendhilfe.   |
| 54. | <b>Wann wird ein unbegleiteter Flüchtling in Obhut genommen?</b>   | Sind unbegleitete Flüchtlinge minderjährig, so sind sie vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald deren Einreise festgestellt wird (§ 42a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Dies gilt unabhängig vom Aufenthaltsstatus.   |
| 55. | <b>Darf bzw. muss der junge Mensch auch in Obhut genommen werden, wenn Zweifel über die Minderjährigkeit bestehen?</b> | Für die vorläufige Inobhutnahme gelten insoweit die hergebrachten Grundsätze der regulären Inobhutnahme. Es kommt also darauf an, ob der Hilfe leistende Jugendhilfeträger im Zeitpunkt der Hilfestellung von der Minderjährigkeit ausgehen darf <sup>4</sup> . Bestehen Zweifel, so sollte wegen des Schutzauftrags der Jugendhilfe eine Inobhutnahme zumindest zu dem Zweck erfolgen, das Alter des unbegleiteten jungen Menschen einzuschätzen. Die Beendigung der Inobhutnahme kann erst erfolgen, wenn die Zweifel so offenkundig sind, dass keine ausreichende Wahrscheinlichkeit für die Minderjährigkeit mehr besteht <sup>5</sup> . Maßgeblich ist stets der Einzelfall.   |
| 56. | <b>Welche Prozesse sind im Rahmen einer vorläufigen Inobhutnahme durchzuführen?</b>                                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es gelten zunächst die Vorgaben, die auch im Rahmen einer regulären Inobhutnahme zu beachten sind. Hiernach umfasst die Inobhutnahme die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII gilt entsprechend.</li> <li>• Bei Zweifeln über das Alter hat eine Alterseinschätzung nach Maßgabe des § 42f SGB VIII zu erfolgen.</li> </ul> |

<sup>4</sup> BVerwG 29.6.2006 –5 C 24/05, NVwZ-RR 2006, 702

<sup>5</sup> DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2005, 233, 234 und JAmt 2010, 547, 548 mwN; UNHCR-Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger, 1997, 5 Ziff5.11, wohl auch VGH München 23.9.2014–12 CE 14.1833 und 12 C 14.1865, JAmt 2014, 528

- Darüber hinaus hat das Jugendamt während der vorläufigen Inobhutnahme das so genannte Erstscreening durchzuführen, also zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen einzuschätzen,
  1. ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet würde,
  2. ob sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält (insoweit sind vertiefte Recherchen nicht erforderlich),
  3. ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen erfordert (dabei ist davon auszugehen, dass eine gemeinsame Verteilung von Geschwistern nur im Ausnahmefall – wenn nämlich das Kindeswohl eine Trennung erfordert – unterbleiben kann) und
  4. ob der Gesundheitszustand des Kindes oder des Jugendlichen die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme ausschließt. Dieser Gesichtspunkt betrifft mögliche Infektionsrisiken Dritter; hierzu soll eine ärztliche Stellungnahme eingeholt werden.

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Einschätzung nach den vorstehenden Punkten 1. bis 4. entscheidet das Jugendamt über die Anmeldung des Kindes oder des Jugendlichen zur Verteilung oder den Ausschluss der Verteilung.

- Die Tatsache der vorläufigen Inobhutnahme, das Ergebnis des Erstscreenings sowie die Entscheidung über die Teilnahme am Verteilungsverfahren ist der Landesverteilstelle binnen sieben Werktagen mitzuteilen. Der Samstag gilt nicht als Werktag.
- Das Jugendamt ist während der vorläufigen Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind. Dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen und der mutmaßliche Wille der Personen- oder der Erziehungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.
- Soll das Kind oder der Jugendliche im Rahmen eines Verteilungsverfahrens untergebracht werden, so umfasst die vorläufige Inobhutnahme auch die Pflicht,
  1. die Begleitung des Kindes oder des Jugendlichen und dessen Übergabe durch eine insofern geeignete Person (dies kann je nach Einzelfall auch ein Ehrenamtlicher oder ein BFD-Leistender sein) an das für die (reguläre) Inobhutnahme nach § 42 Abs.

|  |  |
|--|--|
|  | <p>1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII zuständige Jugendamt sicherzustellen sowie</p> <p>2. dem für die (reguläre) Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII zuständigen Jugendamt unverzüglich die personenbezogenen Daten zu übermitteln, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 42 SGB VIII erforderlich sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hält sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland auf, hat das Jugendamt auf eine Zusammenführung des Kindes oder des Jugendlichen mit dieser Person hinzuwirken, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Das Kind oder der Jugendliche ist an der Übergabe und an der Entscheidung über die Familienzusammenführung angemessen zu beteiligen.</li> <li>• Findet keine Verteilung statt, so ist die vorläufige Inobhutnahme in eine reguläre Inobhutnahme umzuwandeln und dies der Landesverteilstelle anzuzeigen. Es gelten die hergebrachten Grundsätze.</li> <li>• Die vorläufige Inobhutnahme endet mit der Übergabe des Kindes oder des Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder an das aufgrund der Zuweisungsentscheidung der Landesverteilstelle zuständige Jugendamt oder mit der Anzeige über den Ausschluss des Verteilungsverfahrens an die Landesverteilstelle.</li> </ul> |
| <p>57. <b>In der Phase, in der noch keine Amtsvormundschaft eingerichtet ist, weil das Amtsgericht noch nicht entschieden hat – wer wird der Empfänger des Jugendhilfebescheids? (Keine Sorgerechthabende, kein Vormund, reines Tätigwerden des ASD)</b></p> | <p>Das Jugendamt ist während der vorläufigen Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind. Es ist daher – insoweit – vorläufiger gesetzlicher Vertreter des Minderjährigen und in dieser Eigenschaft Empfänger des Bescheides.</p>  |
| <p>58. <b>Wonach richtet sich die Zahlung von Taschengeld während der (vorläufigen) Inobhutnahme?</b></p>  | <p>Um eine Gleichbehandlung der UMA mit anderen gleichaltrigen Kindern und Jugendlichen in Jugendhilfeeinrichtungen zu gewährleisten, ist das Taschengeld während der vorläufigen und (!) der regulären Inobhutnahme analog dem Runderlass des Sozialministeriums vom 25. März 2013 (Nds. MBl. 16/2013, Seite 328) und seiner aktuellsten Anlage zu zahlen.</p>  |
| <p>59. <b>Welchen Umfang sollte die Gesundheitsuntersuchung haben? Welche Untersuchungen sollten im Rahmen des Erstscreenings erfolgen? Gibt es dazu bundeseinheitliche Vorgaben?</b></p>  | <p>Mit Ausnahme des § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) existieren keine bundeseinheitlichen Vorgaben. Es wird empfohlen, sich wegen des Umfangs der ärztlichen Untersuchung im Erstscreening im Übrigen an die Gesundheitsämter zu wenden.</p>  |

## Alterseinschätzung

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 60. | <b>Welchen Umfang muss die ärztl. Stellungnahme gem. § 42a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII haben?</b>                          | Es wird auf die vorstehende Antwort verwiesen. Unbeschadet der Einschätzung der Gesundheitsämter sollte der Umfang in Anbetracht der Fallzahlen handhabbar bleiben. Insbesondere ist auf eine Einhaltung der Siebentagefrist hinzuwirken.   |
| 61. | <b>Wer führt die Gesundheitsuntersuchung durch? Wer sollte mit der ärztlichen Stellungnahme beauftragt werden?</b>   | Die Gesundheitsuntersuchung wird durch das Gesundheitsamt oder durch beauftragte Ärztinnen/Ärzte durchgeführt.  |
| 62. | <b>Wer muss die Ergebnisse des Gesundheitschecks bekommen?</b>   | Das Ergebnis der ärztlichen Stellungnahme ist im Zuge der Anmeldung des UMA zur Verteilung oder der Anzeige des Ausschlusses vom Verteilungsverfahren der Landesverteilstelle mitzuteilen. Im Zuge der Übergabe des UMA nach einer erfolgten Zuweisung sind die Ergebnisse darüber hinaus dem aufnehmenden Jugendamt zur Kenntnis zu geben.   |
| 63. | <b>Ist nach der vorläufigen Inobhutnahme noch ein Clearing erforderlich? Wenn ja, generell oder in Einzelfällen?</b> | Das im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme durchzuführende so genannte Erstscreening dient neben der Erfassung der Stammdaten nur der Einschätzung, ob ein Verteilungsverfahren durchzuführen ist. Es ist mit dem Clearingverfahren nicht identisch. Das Clearingverfahren hat demgemäß in jedem Falle im Rahmen der regulären Inobhutnahme stattzufinden. Auf die Ergebnisse des Erstscreenings ist zurückzugreifen, wenn und soweit hierdurch unnötige Doppelerhebungen und -untersuchungen vermieden werden können.  |
| 64. | <b>Wie ist die Alterseinschätzung in der jugendhilfe-rechtlichen Praxis rechtlich einzuordnen?</b>                   | Das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung gemäß § 42f SGB VIII ist eine vorbereitende Verfahrenshandlung für die Entscheidung über Aufrechterhaltung oder Abbruch der vorläufigen oder regulären Inobhutnahme. Die Entscheidung über die Beendigung einer Inobhutnahme ist ein gerichtlich überprüfbarer Verwaltungsakt. Die Alterseinschätzung kann nicht separat angefochten, wohl aber im Rahmen eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens gegen die Entscheidung zur Ablehnung oder Beendigung einer Inobhutnahme „inzident“ überprüft werden.                      |
| 65. | <b>Wie zuverlässig sind medizinische Untersuchungen zur Altersfeststellung?</b>                                      | Eine wissenschaftliche Methode zur verlässlichen Bestimmung des Alters existiert nicht. Sowohl Inaugenscheinnahme als auch ärztliche Untersuchungen auf dem Gebiet der Altersdiagnostik bleiben lediglich Schätzungen und können Abweichungen von 1-2 Jahren beinhalten.  |
| 66. | <b>Inwiefern kann gegen das Verfahren oder Ergebnis der Altersfeststellung Widerspruch und Klage erhoben werden?</b> | Nach § 42f Abs. 3 Satz 1 SGB VIII nicht auf direktem Wege. Nach dieser Vorschrift haben Widerspruch und Klage gegen die Entscheidung des Jugendamts, <b>aufgrund der Altersfeststellung</b> die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a oder die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 abzulehnen oder zu beenden, keine aufschiebende Wirkung. Anfechtbar ist daher nur die Entscheidung, die (vorläufige oder reguläre) Inobhutnahme abzulehnen oder zu beenden. Nur bei diesen Entscheidungen handelt es sich um gerichtlich überprüfbare Verwaltungsakte. Das behördliche |

## Wahrung der Rechte des UMA

- Verfahren zur Altersfeststellung gemäß § 42f SGB VIII ist hingegen eine vorbereitende Verfahrenshandlung für die Entscheidung über Aufrechterhaltung oder Abbruch der vorläufigen oder regulären Inobhutnahme. Die Alterseinschätzung kann daher nicht separat angefochten, wohl aber im Rahmen eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens gegen die Entscheidung zur Beendigung einer Inobhutnahme „inzident“ überprüft werden.
67. **Wie wird der UMA über die Entscheidung der Landesverteilstelle informiert?**  
Der UMA ist selbst Regelungsadressat des Zuweisungsbescheides. Diesen erhält das vorläufig in Obhut nehmende Jugendamt in seiner Eigenschaft als vorläufiger gesetzlicher Vertreter des Minderjährigen. Es reicht den Bescheid an den Minderjährigen weiter und trägt dafür Sorge, dass dieser in geeigneter Weise (gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Sprachmittlers) über den Inhalt des Bescheides und die Rechtsschutzmöglichkeiten in Kenntnis gesetzt wird. Die Landesverteilstelle beabsichtigt, ein Hinweisblatt zu entwickeln, mit dem der Minderjährige in adressatengerechter Weise über die Grundzüge des Verfahrens und die Möglichkeiten des Rechtsschutzes in Kenntnis gesetzt wird.
68. **Inwiefern kann der UMA gegen die Verteilentscheidung klagen?**  
Der UMA ist als Empfänger des Zuweisungsbescheides klagebefugt. Die Klage entfaltet keine aufschiebende Wirkung.
69. **Inwiefern kann sich der UMA einer Anmeldung zur Umverteilung verweigern?**  
Der einer Verteilung gegebenenfalls entgegenstehende Kindeswille ist in die Entscheidung über die Anmeldung zur Verteilung einzubeziehen. Der UMA hat insoweit allerdings kein Vetorecht. Verweigert sich jedoch das Kind oder der Jugendliche der Durchführung eines Verteilungsverfahrens und ist aufgrund seines seelischen Zustands zu befürchten, dass eine Durchführung der Verteilung entgegen dieser starken Ablehnungshaltung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer (Re-)Traumatisierung führen kann, ist von der Durchführung des Verteilungsverfahrens abzusehen.

## Weitere Beratungs- & Informationsstellen

**Telefonprechstunde Flüchtlingskinder des niedersächsischen Instituts für frühkindliche Bildung und Entwicklung (nifbe) zusammen mit dem Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen e.V. (NTFN)**  
**Koordinierungsstelle Flüchtlingshilfe der Stadt Hannover**

- für pädagogische Fachkräfte im Umgang mit Flüchtlingskindern und deren Familien
- Pädagogische, psychologische und rechtliche Beratung
- telefonische Beratungszeit: Mittwochs 14:00 – 17:00. Tel: 0511-85644513.
- Email: [fluechtlingskinder@ntfn.de](mailto:fluechtlingskinder@ntfn.de)
- Kontakte in Stadt und Region Hannover
- Aktuelle Berichterstattungen, Zahlen, Fakten
- FAQ's zum Umgang mit Flüchtlingen

**Verzeichnis aller regionalen und überregionalen Anlaufstellen und Kontakte (Ausländerbehörden, Beratungsstellen, Anwälte) nach Landkreisen sortiert**

- Online unter: <http://www.hannover.de/Fl%C3%BChtlinge-in-Stadt-und-Region-Hannover/An-wen-kann-ich-mich-wenden>

- Verzeichnis des niedersächsischen Flüchtlingsrats (2005): PDF-Download unter: [http://www.nds-flue-rat.org/pdf/heft/Adressreader\\_10.pdf](http://www.nds-flue-rat.org/pdf/heft/Adressreader_10.pdf)
- Migrationsberatungsatlas des niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (2015): PDF-Download unter <http://www.nds-flue-rat.org/adressen-und-anlaufstellen/>
- Verzeichnis weiterführender Adressen benachbarter Stadtstaaten und Kontakte im Landesministerium für Inneres und Sport, Pro Asyl, Aufnahmelagern u.ä. (2005) online einsehbar unter: <http://www.nds-flue-rat.org/adressen-und-anlaufstellen/>

**Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen e.V. (NTFN)**

- Vermittlung von Therapieplätzen für traumatisierte Flüchtlinge bei qualifizierten PsychotherapeutInnen
  - Regelung der Kostenübernahmefragen
  - Vermittlung qualifizierter Dolmetscher oder sprachkompetenter Therapeuten
  - Bei Bedarf Klärung von aufenthalts- oder asylverfahrensrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Psychotherapie
  - Fortbildungen in Zusammenarbeit mit der Ärztekammer und der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen über soziale, psychische und somatische Aspekte von Menschenrechtsverletzungen, Folter und ihren Folgen
  - Vermittlung von Gutachten über Traumatisierung, sowie die verschiedenen Behandlungswege zur Rehabilitation der traumatisierten Flüchtlinge
  - Supervisionsgruppen nach Absprache
  - Telefonische Fachberatung von TherapeutInnen für TherapeutInnen
  - Unterstützung in aufenthaltsrechtlichen Fragen oder Vermittlung begleitender Hilfen
  - Vernetzung mit der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe oder Migrationsberatungsstellen
  - Kontaktadresse: Marienstraße 28 30171 Hannover  
Email: [ntfn-ev@web.de](mailto:ntfn-ev@web.de)
- Telefonische Sprechzeiten**  
Montag 10:00 bis 14:00  
Dienstag 9:00 bis 11:00  
Mittwoch 9:00 bis 11:00 und 14:00 bis 16:00  
Donnerstag 9:00 bis 11:00  
Freitag 10:00 bis 14:00  
**Telefon: 0511-856445-0**  
**Fax: 0511-856445-15**
- Mehr Informationen online unter: <http://www.ntfn.de/>



**Fortbildungsange-  
bote**
**FreiwilligenServer Nieder-  
sachsen**

- Das Portal für bürgerschaftliches Engagement und Selbsthilfe in Niedersachsen
- Online unter: <http://www.freiwilligenserver.de/>

**Fortbildungsprogramm  
des Landesjugendamts**

Online unter: <http://www.fobionline.jh.niedersachsen.de/>

**Veranstaltungsprogramm  
des Bundesfachverbands  
unbegleitete minderjäh-  
rige Flüchtlinge e.V. (B-  
UMF)**

Online unter:  
<http://www.b-umf.de/veranstaltungen?view=events>

**Veranstaltungsprogramm  
des niedersächsischen  
Flüchtlingsrats und koope-  
rierender Initiativen**

Online unter:  
<http://www.nds-fluerat.org/rubrik/veranstaltungen/>

**Fortbildungsübersicht des  
NTFN und anderer Organi-  
sationen**

Online unter: <http://www.ntfn.de/fortbildungen/>